



HIGH
Performance BANKING

Baader Bank AG

Mitarbeiterleitsätze

Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

- 1. Definition Mitarbeitergeschäfte**
 - 1.1 Transaktionen unter der MiFID-II
 - 1.2 Transaktionen unter der MiCAR
- 2. Umgang mit persönlichen Geschäften in Kryptowerten**
- 3. Grundsätze bei Mitarbeitergeschäften**
- 4. Mitarbeitergeschäfte als Mittel zur Vermögensanlage / Haltefristen**
- 5. Kredite**
- 6. Offenlegung von Konto- und Depotverbindungen von externen Mitarbeitern**
- 7. Bestimmungen zur Konto- und Depotführung für Vorstände, Mitarbeiter (inkl. Praktikanten, Werkstudenten), externe Mitarbeiter und vertragliche gebundene Vermittler**
 - 7.1 Offenlegung von Konten/Depots und Vollmachten
 - 7.2 Zweitschriftenversand für Wertpapiergeschäfte
 - 7.3 Vollständigkeitserklärung von Kryptowerte-Transaktionen
 - 7.4 Investmentclubs oder vergleichbare Vereinigungen
 - 7.5 Handelsverbote und Haltefristen
- 8. Disposition gegen Bankbestände oder gegen Kundenorders**
- 9. Ordererteilung von WP- und Derivateorders**
- 10. Ordererteilung in Kryptowerten**
- 11. Kurse und Bedingungen**
- 12. Taggleiche Geschäfte**
- 13. Zeichnungen**
- 14. Keine Beteiligungen an Geschäften im Drittinteresse**
- 15. Meinungsäußerungen im öffentlichen Raum (Social Media)**
- 16. Ergänzende Bestimmungen**

Vorbemerkungen

Diese Mitarbeiterleitsätze sind wesentlicher Bestandteil der Anstellungsverträge der Baader Bank Aktiengesellschaft (kurz: Baader Bank) mit ihren Mitarbeitern. Verstöße können zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen, ggf. auch zur fristlosen Beendigung des Arbeitsverhältnisses führen.

Die Baader Bank setzt mit diesen Mitarbeiterleitsätzen die Vorgaben des Artikel 29 der Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 i.V.m. BT 2 des BaFin Rundschreibens 05/2018 (WA), sowie des § 72 MiCAR und der europäischen Marktmissbrauchsrichtlinie um. Integres Handeln der Mitarbeiter ist die Voraussetzung für das Vertrauen unserer Kunden, dass ausschließlich in ihrem besten Interesse gehandelt wird. Auf diesem Grundsatz beruhen die folgenden Mitarbeiterleitsätze.

1. Definition Mitarbeitergeschäfte

1.1. Transaktionen unter der MiFID-II / Wertpapiere und Derivate auf Aktienindizes, Aktien, ETF, ETP, ETN, Fonds, Fixed Income, FX

Mitarbeitergeschäfte (persönliche Geschäfte) im Sinne dieser Leitsätze sind alle Geschäfte in den oben genannten Assetklassen von:

- Vorständen
- allen Mitarbeitern (inkl. Praktikanten und Werkstudenten)
- externen Mitarbeitern
- gebundenen Agenten

die außerhalb der dienstlichen Aufgabenstellung für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter im Rahmen einer Vollmacht in **Finanzinstrumenten** getätigt werden.

Dritte sind

- Ehegatten
- Eltern
- voll- oder minderjährige Kinder
- andere Personen, zu denen familiäre oder sonstige enge Bindungen bestehen sowie andere Personen, bei denen ein direktes oder indirektes materielles Interesse für den Mitarbeiter besteht.

Geschäfte für eigene Rechnung sind alle Geschäfte, an denen Mitarbeiter der Baader Bank ein wirtschaftliches Interesse haben könnten.

Mitarbeitergeschäfte sind auch solche Geschäfte, die von Dritten im Namen oder für Rechnung eines Mitarbeiters getätigt werden, sofern dieser hiervon Kenntnis bzw. das Geschäft veranlasst hat.

Bestimmte Mitarbeitergeschäfte in Wertpapieren werden über Art. 29 Abs. 6 DV von den Pflichten gemäß Art. 29 Abs. 1 bis 5 DV ausgenommen.

Dies sind:

- Geschäfte im Rahmen einer Finanzportfolioverwaltung im Sinne des § 2 Abs. 8 Nr. 7 WpHG oder § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 KWG. Group Compliance verlangt in diesen Fällen eine schriftliche Bestätigung durch die Finanzportfolioverwaltung, dass der Mitarbeiter der Baader Bank keine gezielten Eingriffe in die Anlageentscheidungen vornehmen kann.
- Anlagen nach dem Vermögensbildungsgesetz in Investmentfonds über eine Kapitalverwaltungsgesellschaft.

- Geschäfte von Mitarbeitern in Anteilscheinen, die von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben wurden, soweit diese nicht an einer Börse gehandelt werden (z.B. Fondssparpläne).
- Sparpläne in Aktien mit Ausführung zu einem wiederkehrenden Intervall, welche vor der ersten Ausführung Compliance gemeldet wurden.

1.2. Transaktionen unter der MiCAR / Physische Kryptowerte

Mitarbeitergeschäfte (persönliche Geschäfte) im Sinne dieser Leitsätze sind alle Geschäfte in physischen Kryptowerten, die sich im Dienstleistungsangebot der Baader Bank AG befinden, von folgenden Personen:

- Vorständen
- Als von der Bank als verbundene Mitarbeiter eingestufte Beschäftigte (inkl. Praktikanten und Werkstudenten) folgender Abteilungen:
 - Equity/ETF/Bond/Derivatives/Crypto Execution
 - Group Compliance
- Als von der Bank als verbunden eingestufte externe Mitarbeiter
- Gesellschafter der Bank mit einer qualifizierten Beteiligung > 10%
- Als von der Bank als verbunden eingestufte gebundene Agenten

die außerhalb der dienstlichen Aufgabenstellung für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter im Rahmen einer Vollmacht in **Kryptowerten** getätigt werden.

*Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die **Krypto SfO C-1.3.1**, welche von allen Mitarbeitern im Intranet eingesehen werden kann.*

2. Umgang mit persönlichen Geschäften in Kryptowerten

Persönliche Geschäfte (Mitarbeitergeschäfte) im Sinne dieser Leitsätze sind alle Geschäfte durch als von der Bank als „verbundene“ Mitarbeiter eingestufte Personen in Kryptowerten, die sich im Dienstleistungsangebot der Baader Bank AG befinden, welche:

- für eigene Rechnung,
- für Rechnung von Personen, mit denen der Mitarbeiter in enger Beziehung steht (insbesondere Ehegatte, Eltern, Kinder) oder von minderjährigen Stiefkindern oder Personen, an deren Geschäftserfolg der Mitarbeiter ein zumindest mittelbares wesentliches Interesse hat, welches nicht in einer Gebühr oder Provision für die Ausführung des Geschäfts besteht,
- außerhalb des ihnen zugewiesenen Aufgabenbereichs für eigene oder fremde Rechnung, oder
- die von Dritten für Rechnung oder im Interesse eines Mitarbeiters getätigt werden, wenn das Geschäft nicht ausschließlich im Rahmen des eingeräumten Entscheidungsspielraums bei einer Finanzportfolioverwaltung getätigt wird.

Folgende Transaktionen in Kryptowerten sind dabei zu berücksichtigen:

- Kryptowerte im Produkt- und Dienstleistungsangebot der Baader Bank AG (Tabelle 1)

Name	Symbol		Name	Symbol
0x Protocol	ZRX		Immutable X	IMX
1inch	1INCH		Injective	INJ
Aave	AAVE		Litecoin	LTC
Algorand	ALGO		Loopring	LRC
ApeCoin	APE		Maker	MKR
Arbitrum	ARB		NEAR Protocol	NEAR
Avalanche	AVAX		Optimism	OP
Axie Infinity	AXS		Polkadot	DOT
Basic Attention Token	BAT		Ripple	XRP
Bitcoin	BTC		Shiba Inu	SHIB
Bitcoin Cash	BCH		Solana	SOL
Cardano	ADA		Sonic	SONIC
Chainlink	LINK		Stellar	XLM
Chiliz	CHZ		Storj	STORJ
Compound	COMP		Sushi Token	SUSHI
Curve DAO Token	CRV		Synthetix	SNX
Decentraland	MANA		The Graph	GRT
Dogecoin	DOGE		The Sandbox	SAND
Ethereum	ETH		Uniswap	UNI
Gala	GALA		Wootrade Network	WOO

Tabelle 1 – Stand Juni 2025

- Alle Transaktionen, unter der Nutzung von Custodial Wallets unter MiCAR, die den Tausch von den genannten Kryptowerten gegen einen Geldbetrag oder Stablecoin und umgekehrt, umfassen.

Keine meldepflichtigen Mitarbeitergeschäfte in Kryptowerten im Sinne dieser Leitlinien sind z.B.:

- Alle Transaktionen unter Nutzung von self-hosted Wallets
- Transaktionen mit Kryptowerten, die nicht unter die MiCAR fallen (z.B. DeFi-Aktivitäten wie Lending, Staking, Airdrops, ggf. NFTs)
- Transaktionen in Kryptowerten (ausgenommen Stable-Coins), welche sich nicht im Dienstleistungsangebot der Baader Bank AG befinden

3. Grundsätze bei Mitarbeitergeschäften

Mitarbeitergeschäfte dürfen nicht gegen Kundeninteressen oder gegen Eigeninteressen der Bank gerichtet sein. Mitarbeitergeschäfte dürfen insbesondere nicht gegen die Vorschriften der Delegierten Verordnung, des WpHG bzw. der MaComp oder der MiCAR verstoßen.

Bei Interessenkonflikten haben die Kundeninteressen und die Eigeninteressen der Bank Vorrang.

Geschäfte, die den Anschein der Unlauterkeit erwecken oder geeignet sind, die Glaubwürdigkeit der Bank oder ihrer Mitarbeiter in Frage zu stellen, sind zu unterlassen. Insbesondere dürfen Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Zuwendungen oder sonstige Vorteile weder für sich noch für Dritte fordern oder annehmen, soweit dadurch Interessen der Bank oder der Kunden beeinträchtigt werden können. Das Angebot und/oder die Annahme solcher Zuwendungen oder Vorteile ist der Group Compliance der Baader Bank zu melden.

4. Mitarbeitergeschäfte als Mittel zur Vermögensanlage

Die Baader Bank möchte auch weiterhin den Erwerb von Finanzinstrumenten und auch Kryptowerten durch ihre Mitarbeiter fördern. Konkret bedeutet dies, dass Mitarbeitergeschäfte mit Wertpapieren und Kryptowerten dazu beitragen sollen, mittel bis langfristig Vermögen aufzubauen.

- Risikoreiche Spekulationen sind grundsätzlich nicht gestattet. Strategien mit kurzfristigen Gewinnzielen können jedoch erlaubt sein, wenn sie gut abgesichert und verantwortungsvoll umgesetzt werden.
- Mitarbeiter sollten dennoch Transaktionen unterlassen, die dazu dienen, durch häufigen Abschluss von Geschäften und Gegengeschäften Vorteile aus sich sehr kurzfristig ergebenden Kurs-/Preisunterschieden zu erzielen.
- Die Anzahl der genehmigungspflichtigen Geschäfte sollten verhältnismäßig sein und das übliche Maß einer Vermögensanlage nicht überschreiten.
- Als spekulativ und damit nicht der Vermögensanlage dienend sind Geschäfte dann anzusehen, wenn sie sich nicht im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Mitarbeiters bewegen.
- Mitarbeitergeschäfte, die betragsmäßig offensichtlich in einem Missverhältnis zum Einkommen und Vermögen des Mitarbeiters stehen, sind daher zu unterlassen.

5. Kredite

Mitarbeitergeschäfte dürfen nur auf Guthabenbasis oder im Rahmen von vorher eingeräumten Kreditlinien getätigt werden.

6. Offenlegung von Konto-, Wallet- und Depotverbindungen sowie Geschäften von externen Mitarbeitern

Externe Mitarbeiter der Kategorie E (siehe auch SfO_C-1-3-1 Externe Mitarbeiter bzw. Tabelle Punkt 7) sind verpflichtet, auf Verlangen der Baader Bank vollständige Auskunft über alle Geschäfte in Finanzinstrumenten i.S. der Regelungen für Mitarbeitergeschäfte i.S. Art. 29 DV sowie in Kryptowerten i.S. der MiCAR zu erteilen. Die Auskunftspflicht bezieht sich insbesondere auf Geschäfte, die von dem externen Mitarbeiter, als Bevollmächtigter, als Testamentsvollstrecker oder in Ausübung einer ähnlichen, an die Person geknüpften Verfügungsvollmacht (z.B. Betreuungsverhältnisse, Vormundschaften etc.), über Derivatekonten, Wallets oder Depots anderer Personen durchgeführt werden. Ebenso bezieht sich dieses Auskunftsrecht auch auf Geschäfte im Rahmen einer Vermögensverwaltung oder im Rahmen der Mitgliedschaft in einem Investmentclub, bei der bzw. dem der externe Mitarbeiter auf die Anlageentscheidungen konkret Einfluss nehmen kann.

Group Compliance der Baader Bank wird von diesem Auskunftsrecht nur bei berechtigtem Interesse Gebrauch machen. Sie darf die Ihr erteilten Auskünfte ausschließlich zum Zweck der Kontrolle der Geschäfte verwenden und sie weder anderen Bankmitarbeitern noch Dritten zugänglich machen, es sei denn die Bank ist hierzu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Tabelle unter Punkt 7 in diesem Dokument.

7. Bestimmungen zur Konto- und Depotführung für relevante Personen

Insbesondere Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben regelmäßig Informationen erhalten, die geeignet sind, die Marktverhältnisse im Wertpapierhandel sowie im Handel mit Derivaten

zu beeinflussen, tragen eine besondere Verantwortung und unterliegen daher besonderen, zusätzlichen Verpflichtungen.

Für die Vorgaben der MiCAR im Rahmen unserer Kryptodienstleistung gelten folgende Bereiche bzw. Abteilungen inkl. ihrer Mitarbeiter als relevant/verbunden:

- Equity/ETF/Bond/Derivatives/Crypto
- Group Compliance
- Vorstände
- Anteilseigner oder Gesellschafter, die direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung halten

Der Kreis, der eine besondere Verantwortung tragenden Mitarbeiter kann, auch auf Mitarbeiter mit Funktionen erweitert werden, die diesen Bereichen zuarbeiten. Welche Mitarbeiter eine besondere Verantwortung tragen und daher besonderen, zusätzlichen Verpflichtungen unterliegen, wird in Abstimmung mit der Geschäftsleitung von der Group Compliance festgelegt.

Im Rahmen der MiFID Dienstleistungen der Baader Bank werden derzeit **grundsätzlich alle Mitarbeiter** der Bank (Vorstand, Angestellte, Praktikanten, Werkstudenten) und auch externe Mitarbeiter, die regelmäßig die Möglichkeit des Zugangs zu compliance-relevanten Informationen haben als relevante Personen angesehen, die eine Tätigkeit ausüben, die Anlass zu einem Interessenkonflikt geben könnte oder die aufgrund ihrer Tätigkeit Zugang zu Insiderinformationen oder anderen vertraulichen Informationen haben. Insoweit ist derzeit grundsätzlich keine besondere jährliche Überprüfung der Zuordnung zu diesem Mitarbeiterbereich erforderlich.

Für **externe Mitarbeiter** gelten, je nach Kategorie gemäß der schriftlich fixierten Ordnung (SfO C 1-3-1), die entsprechenden Regelungen (Tabelle 2)

Einstufung	Externe Mitarbeiter				
	Kategorie A	Kategorie B	Kategorie C	Kategorie D	Kategorie E
Art des Mitarbeiter	Aufklärungspflicht des externen Mitarbeiters wird vertraglich vom Vertragspartner übernommen	Für die Baader Bank tätige Rechtsabwälte, Wirtschafts- und Steuerprüfer, im Hause tätige Mitarbeiter von Aufsichtsbehörden	Externe Mitarbeiter, die keine Tätigkeiten im geschäftsbereich der Bank ausüben	Externe Mitarbeiter, die Tätigkeiten in der Bank ausüben und weder vor Ort noch von außerhalb einen Zugang zu Orderbüchern, Beständen oder Auswertungen heraus haben / Keine Insiderinformationen vorhanden	Externe Mitarbeiter, die Zugriff auf Orderbücher, Bestände oder Auswertung hieras haben, oder sonstige Insiderinformationen erhalten; Externe Mitarbeiter die Zugangsberechtigungen zu allen Büroräumen haben
Länge der Beschäftigung	n/a	n/a	Kürzer als 8 Wochen	kürzer oder Gleich 8 Wochen (zusammenhängender Zeitraum)	Länger als 8 Wochen (zusammenhängender Zeitraum)
Einklassifizierung	Keine Compliance Unterlagen	Keine Compliance Unterlagen	Keine Compliance Unterlagen	Empfangsbestätigung des Informationsschreibens	Empfangsbestätigung und Eilverständniserklärung aller Compliance Unterlagen
Compliance Unterlagen	Keine	keine	keine	Informationsschreiben: "Prävention und Aufklärung schützen vor illegalen Geschäften"	Alle Compliance Unterlagen inkl. Mitarbeiterleitsätze der Baader Bank analog festgestellter Mitarbeiter
Informationspflicht Compliance	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja

Tabelle 2

7.1. Offenlegung von Konten/Depots/Wallets und Vollmachten

Alle Mitarbeiter der Baader Bank sind verpflichtet, wahrheitsgemäß und unverzüglich alle auf den eigenen Namen lautenden compliance-relevanten Konto- und Depotverbindungen sowie Public-Wallets für Kryptowerte bei der Group Compliance der Baader Bank anzuzeigen. Dies gilt auch für

sämtliche compliance-relevanten Konto- und Depotverbindungen sowie Public-Wallets, für die die Mitarbeiter Vollmacht besitzen, für Finanzportfolioverwaltungen und Mitgliedschaften bei Investmentclubs (dies gilt auch für bereits vor der Einstellung bei der Baader Bank bestehenden CFD-Konten/Depots Derivatekonten und Wertpapierdepots, Vollmachten, Finanzportfolioverwaltungen und Mitgliedschaften bei Investmentclubs).

WICHTIG:

Die Mitarbeiter haben die gemeldeten Depot- und Wallets in BCT (Baader Compliance Tool) selbständig anzulegen. Zudem ist ein Abschluss von Transaktionen erst nach Freigabe dieser in BCT angelegten Depots bzw. Wallets durch Group Compliance möglich.

7.2. Zweitschriftenversand für Wertpapiergeschäfte

Sofern Mitarbeiter der Baader Bank ein neues CFD-Konto/Depot, Derivatekonto und / oder Wertpapierdepot eröffnen wollen, ist dies nur zulässig, wenn ein Zweitschriftenversand der konto-/depotführenden Bank an Group Compliance sichergestellt ist. Dies ist vom Mitarbeiter vor Konto-/Depoteröffnung abzuklären.

Grundsätzlich muss für alle auf den Mitarbeiter lautenden compliance-relevanten Konto- und Depotverbindungen ein Zweitschriftenversand für alle Kauf- und Verkaufsabrechnungen über Geschäfte in Wertpapieren und Derivaten eingerichtet werden. Der Mitarbeiter beauftragt hierzu sein konto-/depotführendes Institut mit dem Versand an Compliance der Baader Bank.

Entsprechendes gilt für CFD Konten/Depots, Derivatekonten und / oder Wertpapierdepots auf denen der Mitarbeiter der Baader Bank Bevollmächtigter bzw. Bevollmächtigter einer Testamentsvollstreckung ist. Neben privatrechtlichen Vollmachten auf Depots von Dritten, sind hier auch die Depots minderjähriger Kinder gemeint, für die eine gesetzliche Vollmacht besteht.

Der Bevollmächtigte muss für die Einrichtung des Zweitschriftenversands sein konto-/depotführendes Institut mit dem Versand an Compliance der Baader Bank beauftragen.

Erst wenn der Group Compliance die Bestätigung über den eingerichteten Zweitschriftenversand der konto-/depotführenden Stelle vorliegt, dürfen Mitarbeitergeschäfte über das jeweilige Konto/Depot getätigt werden. Die Freigabe erfolgt generell über das Baader Compliance Tool (BCT).

Bei Finanzportfolioverwaltungen muss sichergestellt sein, dass Group Compliance eine Meldung sowohl seitens der Finanzportfolioverwaltung als auch des Mitarbeiters erhält, falls eine Einzelweisung, eine Empfehlung oder ein Hinweis bezüglich einer einzelnen Wertpapiergattung erfolgt ist.

Im begründeten Ausnahmefall kann Group Compliance entscheiden, dass ein Zweitschriftenversand unterbleiben kann. In einem solchen Fall haben die Mitarbeiter unaufgefordert und unverzüglich jedes abgewinkelte Mitarbeitergeschäft unter Angabe aller Details und des Namens des konto-/depotführenden Instituts der Group Compliance anzuzeigen (Einreichen von Kopien der Wertpapier- / Derivateabrechnungen). Der Mitarbeiter hat mindestens jährlich eine Vollständigkeitserklärung über die von ihm getätigten Geschäfte vorzulegen.

Group Compliance stellt stichprobenartig sicher, dass die Erklärung des Mitarbeiters vollständig ist. Hierzu hat der Mitarbeiter auf Aufforderung der Group Compliance eine entsprechende Erklärung des Kreditinstitutes oder der Finanzportfolioverwaltung über das die Mitarbeitergeschäfte getätigt wurden, vorzulegen.

7.3. Vollständigkeitserklärung von Kryptowerte-Transaktionen

Die meisten Kryptobörsen bieten derzeit keinen Zweitschriftversand an. Daher erfolgt in solchen Fällen eine nachträgliche Kontrolle der Mitarbeitergeschäfte in Kryptowerten.

Alle als „verbunden“ eingestuftten Mitarbeiter der Bank sowie externe, ebenfalls als „verbunden“ eingestufte Personen mit einem meldepflichtigen Wallet sind verpflichtet, Group Compliance einmal monatlich schriftlich über alle getätigten Krypto-Transaktionen der Coins welche sich im Dienstleistungsangebot der Bank befinden, des vorherigen Monats zu informieren. Diese Meldung muss proaktiv und ohne Aufforderung durch den Mitarbeiter erfolgen. Sie wird per E-Mail gesendet, wobei die Transaktionen in einem maschinenlesbaren Format als Anhang beigefügt werden.

Falls im vergangenen Monat keine meldepflichtigen Transaktionen vorgenommen wurden, ist dennoch eine Negativmeldung abzugeben.

7.4. Investmentclubs oder vergleichbare Vereinigungen

Die Beteiligung an Investmentclubs oder vergleichbaren Vereinigungen, die Geschäfte in Wertpapieren, Derivaten oder vergleichbaren Anlagen tätigen, ferner der Erwerb von Ertragsrechten aus Stiftungen, Treuhandvermögen und ähnlichen Instituten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Group Compliance. Bestehende Mitgliedschaften sind offenzulegen.

7.5. Handelsverbote und Haltefristen

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten bzw. Insiderverstößen kann es für die Bank notwendig sein, weitere Maßnahmen zu ergreifen. Dazu können etwa den Mitarbeitern je nach Erforderlichkeit Handelsverbote, bzw. Haltefristen oder Zustimmungserfordernisse für Mitarbeitergeschäfte auferlegt werden, z. B. wenn die Mitarbeiter bei Emissionen von Wertpapieren Informationen zu compliance-relevanten Tatsachen erhalten können.

Allen Mitarbeitern ist es insbesondere verboten, außerhalb ihrer Beschäftigung Informationen bzw. Meinungen weiterzugeben, die illegale Geschäfte zur Folge haben könnten. Zudem ist es verboten Dritten Geschäfte zu empfehlen, die den Vorschriften der MiFID II oder Market Abuse Regulation (MAR) und der MiCAR entgegenstehen; dies betrifft insbesondere Insiderhandel und Marktmanipulation i.S. Art. 12 MAR.

Spezielle Regelung für Mitarbeiter des Bereichs Equity Research und des Publications Office

Mitarbeitergeschäfte von Analysten in Gattungen und auf diese Gattungen bezugnehmende Optionen, Futures, Optionsscheine und Zertifikate, für die sie selbst Analysen erstellen, sind strikt untersagt.

Mitarbeitergeschäfte von Analysten in o.g. Finanzinstrumenten aus Altbeständen, die vor dem Eintritt in die Baader Bank erworben wurden, dürfen nur dann veräußert werden, wenn aktuell keine Analysen zu diesen Werten erstellt werden und der Mitarbeiter in Urlaub ist. Auf etwaige Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Beständen von Analysten in selbst analysierten Aktien ist im Disclaimer der jeweiligen Publikation hinzuweisen.

Mitarbeitergeschäfte von Analysten sind zudem dann verboten, wenn einer der Analysten der Baader Bank mit der Erstellung einer Studie oder eines Updates zu einem betreuten Wert begonnen hat. Bis zum Beginn des der Veröffentlichung folgenden Handelstages, bei Veröffentlichungen von Ratingänderungen bis einschließlich dem dritten Handelstag nach der Veröffentlichung, sind Mitarbeitergeschäfte für das gesamte Research-Team einschließlich Publikationsmanagement sowie für die Mitarbeiter der Group Compliance in solchen Gattungen und darauf Bezug nehmende Derivate verboten.

Spezielle Regelung für Mitarbeiter im Handelssaal

Um Interessenkonflikte zu verhindern,

z.B. Informationsweitergabe von noch nicht veröffentlichten Anlageempfehlungen von Research im Rahmen des gemeinsamen Morning Meetings sowie Weitergabe von Einschätzungen über aktuelle Unternehmensmeldungen durch Research, die in Kürze, d.h. meist vor 09.00 Uhr desselben Tages, veröffentlicht werden, sind Mitarbeitergeschäfte von Mitarbeitern im Handelsaal in solchen Gattungen und entsprechenden Derivaten verboten (**Handelsverbot für den Veröffentlichungstag**).

8. Disposition gegen Bankbestände oder gegen Kundenorders

Mitarbeitergeschäfte gegen den von dem Mitarbeiter selbst disponierbaren Bestand der Bank oder gegen von ihm auszuführende Aufträge von Kunden sind nicht zulässig. Dies gilt nicht beim Kauf aus dem bzw. Verkauf in den Bestand der Bank zu den von der Bank zuvor festgelegten Konditionen.

Den Mitarbeitern ist es verboten, eigene Geschäfte aufgrund der Kenntnis oder Erwartung einer Kunden- oder Eigengeschäftsorder abzuschließen (Verbot des Vor-, Mit- oder Gegenlaufens).

Das Verbot der Disposition gegen Bankbestände oder gegen Kundenorders gilt auch für Umgehungsgeschäfte, etwa mittelbar durch Einschaltung von Mitarbeitern anderer Bereiche / Abteilungen oder anderer Institute oder über Konten/Depots bei Drittinstituten oder in sonstiger Weise.

Den Skontroführern ist es untersagt, Kauf- und Verkaufsaufträge in Gattungen zu erteilen, bei denen sie selbst am Tag der Ordererteilung oder Orderausführung Skontroführer oder Vertreter des Skontroführers sind, auch wenn die Aufträge für ausländische Handelsplätze bestimmt sind.

Diese Regelung gilt analog auch für Gattungen, in denen die Bank als Designated Sponsor, Market Specialist oder Market Maker tätig ist. Die entsprechenden Mitarbeiter dürfen am jeweiligen Tag generell keine dieser Gattungen oder die darauf bezugnehmenden Derivate im Rahmen von Mitarbeitergeschäften handeln.

9. Ordererteilung von WP- und Derivateorders (MiFID-Finanzinstrumente)

Direkte Ordererteilungen zu Mitarbeitergeschäften, etwa unmittelbar beim Skontroführer, sind nicht zulässig; ebenso sind Kursabsprachen zwischen dem aufgebenden Mitarbeiter und dem ausführenden Händler untersagt.

Vor Auftragserteilung von Kauf- oder Verkaufsaufträgen bei der konto- /depotführenden Bank haben Mitarbeiter zu prüfen, ob das betreffende Finanzinstrument einer Vorabgenehmigung durch Group Compliance unterliegt. Grundsätzlich sind alle beabsichtigten Orders in Aktien, Derivaten und Anleihen genehmigungspflichtig (Ausnahmen siehe hier).

Keine Vorab-Genehmigung von Group Compliance gelten für folgende Finanzinstrumente:

- ❖ Aktien und gehebelte Produkte auf Aktien folgender Indizes:
 - Dow Jones30
 - DAX40
 - EuroStoxx50
- ❖ **Index**-Optionen und Futures, **Index**-Optionsscheine und -Zertifikate (z.B. DAX, EuroStoxx50, S&P 500) sowie auf Indizes bezugnehmende CFDs
- ❖ Optionen, Futures, Optionsscheine und Zertifikate auf Rohstoffe / Waren / Währungen
- ❖ Investmentanteile (Fonds)
- ❖ ETF, ETC und ETP's

- ❖ Staatsanleihen (ausgenommen government related und government guaranteed bonds)

WICHTIG:

Diese Ausnahmen gelten jedoch grundsätzlich nicht für die Mitarbeiter, die für Preisfeststellungen oder Market Making in oben genannten Werten verantwortlich sind.

Achtung: Bei Derivaten bzw. verbrieften Hebelprodukten gilt zudem gemäß der Mitarbeiterleitsätze folgendes!

Bei Derivaten, die an einer Terminbörse gehandelt werden oder bei verbrieften Hebelprodukten (z.B. Optionsscheine, Zertifikate) sowie CFDs ist zu prüfen, ob der zugrundeliegende Basiswert genehmigungspflichtig ist.

Ist der zugrunde liegende Basiswert genehmigungspflichtig, ist auch das darauf basierende Derivat bzw. Hebelprodukt genehmigungspflichtig, auch wenn in der Genehmigungsliste beim jeweiligen Hebelprodukt (Suche nach ISIN) selbst bei "Compliance relevant" ein "Nein" angezeigt wird.

Bsp: Die Baader Bank ist Skontroführer für die Apple Aktie. Daher sind alle Hebelprodukte auf die Apple Aktie auch genehmigungspflichtig, auch wenn bei einzelnen Emittenten die Baader Bank nicht als Skontroführer bzw. Spezialist agiert.

Mitarbeiter, die mit der Bearbeitung von Kundenaufträgen betraut sind, sowie Mitarbeiter mit Einsichtsrechten in die entsprechenden Orderbücher (z.B. Risk Management) haben zudem zu prüfen, ob eine Kundenorder in dem das Mitarbeitergeschäft betreffenden Wert vorliegt

Als Unterstützung bzw. Hilfestellung können Mitarbeiter dazu auch eine Abfrage mit der ISIN im Baader Intranet (Group Compliance – Genehmigungsliste).

Informationen zu dieser Liste:

Die Genehmigungsliste beinhaltet alle Gattungen, bei denen die Baader Bank Skontroführer ist. Mitarbeiter sind verpflichtet, diese Liste vor jedem Mitarbeitergeschäft abzufragen, da es bei diesen Werten durchaus sein kann, dass die Freigabe unter Umständen länger dauern kann. Hier bedarf es bei der Genehmigung besonderer Sorgfaltspflichten.

- ⇒ Bei genehmigungspflichtigen Werten darf die Order erst nach Genehmigung durch Group Compliance aufgegeben werden!
- ⇒ Dies gilt auch für Mitarbeiter, die sich im regulären Urlaub befinden, sowie Mitarbeiter im Krankenstand.

10. Ordererteilung von Kryptowerten

Im Gegensatz zu Wertpapier- und Derivatetransaktionen können Handelsgeschäfte in physischen Kryptowerten über Public-Wallets ohne eine Vorabgenehmigung vorgenommen werden. Allerdings dürfen Transaktionen in Kryptowerten nur getätigt werden, wenn zum Zeitpunkt der Orderaufgabe dem Mitarbeiter keinerlei Insiderinformationen zum Krypto-Asset vorlagen und die Orders nicht gegen die MAR (Marktmissbrauchsverordnung) verstoßen. Diese Vorgaben gelten ebenso für Orderänderungen sowie Streichungen.

11. Kurse und Bedingungen

Für den Abschluss von Geschäften zu nicht marktgerechten Bedingungen gibt es grundsätzlich keinen Rechtfertigungsgrund. Soweit in besonders zu begründenden Ausnahmefällen ein solches Geschäft

durch einen Mitarbeiter getätigt werden soll, bedarf es unbedingt der vorherigen Zustimmung der Group Compliance.

Kurs- und Preisabsprachen zwischen dem Mitarbeiter und anderen Mitarbeitern der Baader Bank oder anderer Institute sind nicht gestattet. Mitarbeiter dürfen Angestellten anderer Kreditinstitute, Maklerfirmen, Finanzportfolioverwaltungen und anderen Unternehmen keine Geschäfte zu nicht marktgerechten Bedingungen über Konten oder Depots bei einer Bank ermöglichen. Zudem dürfen sie nicht an Geschäften mitwirken, bei denen das Abwicklungssystem der Bank dazu benutzt wird, einem anderen Marktteilnehmer einen für den Mitarbeiter erkennbaren rechtswidrigen Vermögensnachteil zuzufügen.

12. Taggleiche Geschäfte

Grundsätzlich sollten Mitarbeiter Kauf und Verkauf desselben Geschäftsgegenstands oder in derselben Wertpapiergattung nicht am selben Tag vornehmen.

Dieses Verbot gilt nicht, wenn:

- Die Anzahl der Geschäfte verhältnismäßig ist und die Arbeitsleistung des Beschäftigten nicht beeinträchtigt wird. Die Verhältnismäßigkeit wird von Compliance nach billigem Ermessen beurteilt. Anweisungen von Compliance-Mitarbeitern ist diesbezüglich Folge zu leisten
- Mitarbeiter die in Elternzeit sind oder Urlaub haben und
- keine sonstigen Interessenkonflikte bestehen.

Wertpapiere, die aufgrund von Bezugsrechten bei Kapitalerhöhungen bzw. im Rahmen von Wandel- oder Optionsrechten erworben werden, können taggleich veräußert werden.

13. Zeichnungen

Zeichnungen von Wertpapieremissionen können über ein Depot bei der Baader Bank oder über ein Drittinstitut getätigt werden. Bei Emissionen, die von der Baader Bank begleitet werden, erfolgt die Zuteilung an Mitarbeiter nur unter Aufsicht der Group Compliance. Mitarbeiter des Bereichs Capital Markets & Corporate Finance dürfen nach den derzeit geltenden Bestimmungen Eigenemissionen der Bank nicht zeichnen.

14. Keine Beteiligungen an Geschäften im Drittinteresse

Mitarbeiter dürfen sich nicht an Eigengeschäften Dritter, vor allem von Kunden der Baader Bank, beteiligen. Insbesondere dürfen Geschäfte für Rechnung Dritter nicht im eigenen Namen oder über eigene Konten oder Depots von Mitarbeitern, deren Ehegatten, Eltern oder Kindern abgewickelt werden.

15. Meinungsäußerungen im öffentlichen Raum (Social Media)

Sollte zu einem bestimmten Thema die persönliche Sichtweise eines Beschäftigten wesentlich von der der Baader Bank abweichen, kann dies zu Interessenkonflikten führen.

Daher ist es wichtig, in der Kommunikation für eine klare Zuordnung zu sorgen:

Bei Meinungsäußerungen im öffentlichen Raum muss klar erkennbar sein, ob es sich um den eigenen persönlichen (privaten) Standpunkt handelt oder ob eine Äußerung als Beschäftigter erfolgt.

Eigene persönliche Standpunkte sind vom Beschäftigten explizit als solche auszuweisen und grundsätzlich so zu äußern, dass der Ruf der Baader Bank sowie der von Kunden oder sonstiger Geschäftspartner nicht beschädigt wird.

16. Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zu diesen Leitsätzen für Mitarbeitergeschäfte gelten die gesetzlichen und börslichen Bestimmungen für den Wertpapier- und Derivatehandel.